LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen und für Europa

STEUERTIPPS ZU HANDWERKERLEISTUNGEN

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

finanzamt.brandenburg.de

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Inhalt

Vorwort 3

1. Was wird steuerlich gefördert? 4

   1.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen 4

   1.2 Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen 5

   1.3 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen .. 5

   1.4 Handwerkerleistungen 7

2. Was wird nicht gefördert? 9

3. Wer kann die Förderung beantragen? 10

4. In welcher Höhe wird gefördert? 10

5. Wie wird die Förderung gewährt? 10

6. Welche Nachweise benötigt das Finanzamt? 11

7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden? .. 11

Vorwort

Liebe Bürgerinnen
und Bürger,

wenn Sie für den privaten Haushalt Handwerker oder Dienstleister beauftragen, ist dies in vielen Fällen zum Teil steuerlich absetzbar.
Immerhin 20 Prozent der Handwerkerleistungen (maximal 1 200 Euro) und maximal 4 000 Euro für Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen können Privathaushalte steuerlich geltend machen.
Wer sogenannte „Minijobber“ zu Hause beschäftigt, beispielsweise eine Haushaltshilfe auf derzeit 538-Euro-Basis (bis einschließlich 2023 520-Euro-Basis), kann ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen (maximal 510 Euro) in der Steuererklärung geltend machen.
Mit dieser Handreichung möchten wir Ihnen einen praktischen Überblick über die bestehenden steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen geben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der brandenburgischen Finanzämter gerne zur Verfügung.

Ihr
Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

1. Was wird steuerlich gefördert?

1.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Begünstigt sind Tätigkeiten rund um den Haushalt, die üblicherweise ein Familienmitglied erledigt oder für die entweder eine Person angestellt oder ein externer Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten gehören z. B.

- die Reinigung Ihrer Wohnung,
- Zubereitung von Mahlzeiten in Ihrem Haushalt,
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern – sofern nicht vorrangig ein Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in Betracht kommt,
- Pflege von kranken, alten oder pflegebedürftigen Angehörigen (auch wenn keine Pflegestufe festgestellt wurde),
- Gartenpflege,
- Umzugsdienstleistungen oder
- die Versorgung und Betreuung von Haustieren innerhalb des Haushalts.

Auch Kosten für ein mit einer Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, sind begünstigt.

Nicht dazu gehören die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprachunterricht), Sport- und Freizeitbeschäftigungen sowie Dienstleistungen außerhalb des Grundstücks. Angrenzende Grundstücksflächen zählen allerdings noch zum „Haushalt“, sofern die haushaltsnahen Dienstleistungen dem eigenen Grundstück dienen. Damit können beispielsweise auch Lohnkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst auf Gehwegen vor dem eigenen Grundstück Berücksichtigung finden.

1.2 Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen

Wer für haushaltsnahe Tätigkeiten einen geringfügig Beschäftigten („Minijobber“) in seinem privaten Haushalt anstellt, kann für Lohnkosten bis zu 2550 Euro eine Steuerermäßigung von 20 Prozent, d.h. **bis zu 510 Euro** pro Jahr erhalten. Geringfügig beschäftigt bedeutet: das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt die Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig nicht oder die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt auf längstens drei Monate beziehungsweise maximal 70 Arbeitstage.

Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen und ist seit 2022 dynamisch. Im Jahr 2023 lag die Grenze bei 520 Euro, ab dem 1. Januar 2024 liegt sie bei 538 Euro und ab dem 1. Januar 2025 bei 556 Euro.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der geringfügig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See angemeldet ist und der private Arbeitgeber am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnimmt. Weitere Informationen erhalten Sie dazu im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

1.3 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Für haushaltsnahe, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister beauftragt wird, können Privathaushalte Auf-

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

wendungen für Arbeitskosten bis zu 20 000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf **20 Prozent Steuerermäßigung**, also **bis zu 4 000 Euro**. Hier werden auch Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie eine Heimunterbringung begünstigt, wenn darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Nimmt eine pflegebedürftige Person bereits einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch, ist die Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG jedoch ausgeschlossen.

Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung für Dienst- und Pflegeleistungen

Aufgrund eines Unfalls benötigen Sie zeitweise einen Service-Dienst für die Durchführung der in Ihrem Haushalt anfallenden Arbeiten (Wäsche waschen, Reinigung der Wohnung, Einkaufen), wofür Ihnen Kosten in Höhe von 3 000 Euro entstanden sind. Außerdem nehmen Sie Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes im Wert von 2 600 Euro in Anspruch, dessen Kosten Ihre Krankenkasse nicht übernimmt. Ihnen sind also insgesamt Aufwendungen in Höhe von 5 600 Euro im Jahr entstanden.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Service-Dienst	3 000 Euro
Pflegedienst	+ 2 600 Euro
Insgesamt: Arbeitslohn (inkl. Mehrwertsteuer)	= 5 600 Euro
Steuerermäßigung: 20 Prozent von 5 600 Euro	= 1 120 Euro

Der Höchstbetrag von 4 000 Euro wurde in diesem Fall also nicht ausgeschöpft.

1.4 Handwerkerleistungen

Begünstigt sind alle Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören z. B.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden (z. B. Streichen, Verputzen und Tapezieren),
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen (z. B. Waschmaschine oder Fernseher, wenn die Arbeiten im Haushalt durchgeführt werden),
- Leistungen auf dem Grundstück, wie Garten- und Wegebauarbeiten, Aufbau eines Carports oder einer Terrassenüberdachung,
- Reinigung des Schornsteins und
- Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionsweise einer Anlage (z. B. Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen für Fahrstühle oder Kontrolle der Blitzschutzanlage).
- Aufwendungen für Aufbau, Wartung oder Reparatur einer Photovoltaikanlage auf eigengenutzten Wohngebäuden sind seit dem 1. Januar 2022 begünstigt, wenn die Voraussetzungen für die in § 3 Nr. 72 EStG gewährte Steuerfreiheit vorliegen.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Auch Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im BMF-Schreiben zur Anwendung des § 35a EStG vom 9. November 2016 (BStBl I 2016, 1213), ergänzt durch BMF-Schreiben vom 1. September 2021 (BStBl I 2021, 1494).

Ausgenommen von der Steuerermäßigung sind auch Aufwendungen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, etwa aus Programmen des Bundes oder der Länder zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden. Gleiches gilt für Aufwendungen, die bereits durch die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG begünstigt werden.

Die steuerliche Förderung umfasst **allein** die **Arbeitskosten**, d. h. die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerker einschließlich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt. Wichtig ist also, dass die Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Privathaushalte können Aufwendungen für Arbeitskosten für Handwerkerleistungen bis zu 6 000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf **20 Prozent Steuerermäßigung**, also **bis zu 1 200 Euro.**

Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung anhand einer Handwerkerrechnung

Sie haben das Badezimmer Ihrer Wohnung neu fliesen lassen. Die Rechnung des Handwerkers beträgt 3 800 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Darin sind neben den Materialkosten von 2 000 Euro Arbeitskosten in Höhe von 1 800 Euro enthalten.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1 800 Euro
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	+ 342 Euro
Begünstigte Aufwendungen	= 2 142 Euro
Steuerermäßigung:	
20 Prozent von 2 142 Euro	= 428 Euro

! Die Steuerermäßigung wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass Sie eine **Rechnung** über die jeweilige Leistung erhalten haben und die **Zahlung auf das Konto** des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird – auch wenn Sie als Auftraggeber eine Rechnung erhalten haben – die Begünstigung nicht gewährt!

2. Was wird nicht gefördert?

Aufwendungen, für die nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein vorrangiger Abzug möglich ist, z. B. als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben (z. B. für Kinderbetreuungskosten),
- außergewöhnliche Belastungen oder
- Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigen genutzten Wohngebäuden,

werden nicht gefördert.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

3. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Steuerermäßigung kann **jede Privatperson** beantragen, wenn sie Arbeitgeber oder Auftraggeber der Leistung ist. Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims können die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen. Die Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen, d. h. sie können – z. B. für zwei in einem Haushalt lebende Alleinstehende – insgesamt nur einmal je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

4. In welcher Höhe wird gefördert?

Von den steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen wird bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen einheitlich eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen gewährt. Diese wird – zusätzlich zu sonstigen ggf. vorliegenden Steuerermäßigungen – von der sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergebenden Einkommensteuer abgezogen, jedoch maximal bis auf 0 Euro.

5. Wie wird die Förderung gewährt?

Die Förderung wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch Abgabe der Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ geltend gemacht.

Die Steuerermäßigung kann aber auch bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Antrag ein Freibetrag in Höhe des Vierfachen der Steuerermäßigung als ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt. Näheres finden Sie hierzu auch in der jährlich erscheinenden Lohnsteuerfibel „Lohnsteuer 202x – Ein kleiner Ratgeber“, der unter www.finanzamt.brandenburg.de (unter Publikationen) zum Abruf zur Verfügung steht.

6. Welche Nachweise benötigt das Finanzamt?

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung sind lediglich auf Anforderung durch das Finanzamt nachzuweisen. Dies gilt auch für die erstmalige Beantragung. Die maßgeblichen Belege sind jedoch vorzuhalten.

7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Für konkrete Fragen zum Thema „Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen“ steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Die Anschrift, Telefonnummern und Öffnungszeiten Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: (03 31) 866-6011
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Inhalt: Referat 34
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Potsdam

5. überarbeitete Auflage
März 2024

Bildnachweis: Titelbild: krizz7; Seite 5: Picture-Factory; Seite 7: RioPatuca Images, Seite 8: Marina Lohrbach; Seite 10: roboriginal; Seite 11: Krawczyk-Foto (alle Fotolia); Seite 3: Bildhaus/Karoline Wolf

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.
Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.